

Informationen zu Alg II

Eckwerte für eine Selbsteinschätzung zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit (Grundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II)

Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung aus Steuermitteln und keine Versicherungsleistung, es wird somit allein aufgrund der errechneten Bedürftigkeit, unabhängig von Höhe und Dauer früherer Erwerbseinkommen, gewährt.

Erwerbsfähig sind Personen zwischen 15 und dem Erreichen der individuellen Altersgrenze nach § 7a SGB II (65 Jahre + individuelle, dem Geburtsjahr entsprechende Anhebung), die gewöhnlich in Deutschland leben und unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden am Tag erwerbstätig sein können.

Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt und den der mit ihm zusammen lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

Zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit wird vorhandenes **Einkommen** (einmalige oder laufende Bezüge, z.B. auch Kindergeld, Unterhalt, Einkommen aus 450,00 €-Jobs etc.), sowie das **Vermögen** (jedes verwertbare „Hab und Gut“ wie z.B. Sparguthaben, Lebensversicherungen, nicht selbst genutztes oder unangemessenes selbst bewohntes Wohneigentum, unangemessenes Kfz. etc.) berücksichtigt, das über den festgesetzten Freibeträgen liegt. **Alle Fakten hierzu sind schriftlich zu belegen.**

Tabelle 1

Allgemeine Vermögensfreibeträge		
	Grundfreibetrag	Freibetrag notwendige Anschaffungen
Erwachsene	150 € je vollendetes Lebensjahr mindestens 3.100 €	750 €
Kinder	3.100 €	750 €

Betrachtet werden **nicht alleine** die **Verhältnisse des Antragstellers**, sondern die **komplette Bedarfsgemeinschaft**. Hierzu zählen zum Beispiel der Ehegatte, der Partner und die unter 25-jährigen unverheirateten Kinder (auch die des Partners), wenn sie mit im Haushalt leben.

Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II):

- Lebensunterhalt (s. Tabelle 2)
- Unterkunftskosten (s. Tabelle 3)

Besondere Personengruppen (z.B. Schwangere) können zusätzliche Leistungen beantragen. Hierzu können Sie eine individuelle Beratung durch die Jobcenter-Mitarbeiter erhalten.

Nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind Sie und Ihre Angehörigen hilfebedürftig, wenn Sie die monatlichen Grundbeträge der folgenden Tabellen für den Lebensunterhalt (Regelleistung) und die Wohnung (Unterkunftskosten) aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können:

Tabelle 2

Monatliche Regelleistung für ... (Stand 01.01.2022)	
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Personen mit minderjährigem Partner	446,00 €
Volljährige Partner	401,00 €
Kinder von 0 bis 5 Jahren	283,00 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	309,00 €
Kinder von 14 bis 17 Jahren	373,00 €
Volljährige bis Vollendung 25. Lebensjahr in gemeinsamem Haushalt	357,00 €

Bei **Mietwohnungen** und **selbst bewohnten Eigenheimen** (Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen) sind in der Regel die von der Stadt Memmingen angemessenen Kosten **spätestens nach 6 Monaten zu beachten**:

Tabelle 3

Haushaltsgröße	Bruttokaltmiete (Kaltmiete + kalte Betriebskosten)
	Stand: 01.07.2020
1-Pers.-Haush.	366,00 €
2-Pers.-Haush.	431,00 €
3-Pers.-Haush.	536,00 €
4-Pers.-Haush.	620,00 €
5-Pers.-Haush.	809,00 €
Jede weitere Person	+ 116,00 €

Heizkosten werden jährlich nach dem **Bundesweiten Heizspiegel angepasst** und sind individuell im **Einzelfall** nach den unterschiedlichen Heizarten zu beurteilen.

Aktuell gilt der vereinfachte Zugang zu den SGB II Leistungen im Rahmen des Sozialschutzpakets § 67 SGB II. Dies bedeutet, dass es für Antragsteller/innen vereinfachte Regelungen hinsichtlich der Unterkunftskosten und des Vermögens gelten.

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II besteht grundsätzlich Schutz in der **Kranken- und Pflegeversicherung**.

Zuständig für im Bereich der Stadt Memmingen wohnende Bürgerinnen und Bürger ist das **Jobcenter Memmingen, Lindentorstr. 22, 87700 Memmingen, Tel.: 08331 / 971 752.**

Bitte bedenken Sie, dass dieses Informationsblatt nur einen groben Überblick geben und nicht alle Fragen beantworten kann. Die Prüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen kann in einem ersten Beratungsgespräch mit dem Jobcenter Memmingen erfolgen.